jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/11/14 2005/01/0577

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.2006

Index

25/01 Strafprozess
41/01 Sicherheitsrecht

Norm

StPO 1975 §180;
WaffGG 1969 §7 Z3;

Rechtssatz

Ein dringender Tatverdacht setzt einen höheren Grad der Wahrscheinlichkeit voraus, dass eine Person die ihr angelastete Straftat begangen hat (vgl. das Urteil des OGH vom 15. April 1997, 11 Os 54/97, zu § 180 StPO). Bloße Vermutungen reichen zur Annahme eines dringenden Tatverdachtes nicht hin (vgl. das Urteil des OGH vom 28. Juli 1999, 11 Os 87/99, zu § 180 StPO).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005010577.X01

Im RIS seit

20.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at